

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 335

ausgegeben am 12. November 2020

Verordnung

vom 10. November 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Burundi

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union 2015/1763/GASP vom 1. Oktober 2015, (GASP) 2019/1788 vom 24. Oktober 2019 und (GASP) 2020/1585 vom 29. Oktober 2020 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Oktober 2015 über Massnahmen gegenüber Burundi, LGBL 2015 Nr. 284, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Bst. A Ziff. 1 und 2

	Name	Angaben zur Identität	Gründe für die Benennung
1.	Godefroid BIZIMANA	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 23.4.1968 Geburtsort:	„Chargé de missions de la Présidence“ und ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der Nationalpolizei. Am 31. Dezember 2019 wurde Herr

	Name	Angaben zur Identität	Gründe für die Benennung
		Nyagaseke, Mabayi, Cibitoke Besitzt die burundische Staatsangehörigkeit. Reisepass-Nr.: DP0001520	Bizimana zum Polizeipräsidenten befördert. Verantwortlich für die Untergrabung der Demokratie durch operative Entscheidungen, die zu unverhältnismässiger Anwendung von Gewalt und zu Massnahmen gewaltsamer Repression gegen die friedlichen Demonstrationen geführt haben, die am 26. April 2015 nach der Ankündigung der Präsidentschaftskandidatur von Präsident Nkurunziza begonnen haben.
2.	Gervais NDIRAKOBUCA alias NDAKUGARIKA	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 1.8.1970 Besitzt die burundische Staatsangehörigkeit. Reisepass-Nr.: DP0000761	Seit Juni 2020 Minister für Inneres, Gemeinschaftsentwicklung und öffentliche Sicherheit. Ehemaliger Kabinettschef der Präsidentsverwaltung („Présidence“); verantwortlich für Angelegenheiten in Bezug auf die Nationalpolizei von Mai 2013 bis November 2019 und ehemaliger Generaldirektor des Nationalen Nachrichtendienstes von November 2019 bis Juni 2020. Verantwortlich für die Behinderung der Suche nach einer politischen Lösung in Burundi durch die Erteilung von Anweisungen, die zu unverhältnismässiger Anwendung von Gewalt, Gewalthandlungen, Repressionen und Verletzungen internationaler Menschenrechte gegen die Teilnehmer an den Demonstrationen geführt haben, die ab dem 26. April 2015 nach der Ankündigung der Präsidentschaftskandidatur von Präsident Nkurunziza stattgefunden haben, so

	Name	Angaben zur Identität	Gründe für die Benennung
			auch am 26., 27. und 28. April 2015 in den Bezirken Nyakabiga und Musaga in der Provinz Bujumbura.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef